

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 72/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. Januar 2005 einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente ohne Kürzung auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs verneint und hierzu im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG) Bezug genommen, das seinerseits auf die Gründe in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid der Beklagten Bezug genommen hatte. Ergänzend hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), der dem Anspruch des Klägers entgegenstehe, vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits bejaht worden sei (*Hinweis auf BVerfGE 80, 297 = SozR 5795 § 4 Nr 8*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Im Wesentlichen rügt der Kläger als Verfahrensmangel, das Urteil des LSG enthalte keine ausreichenden Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, weil die ausdrückliche und nachvollziehbare Feststellung fehle, dass das LSG in sämtlichen entscheidungserheblichen Punkten den Gründen des Widerspruchsbescheids vom 5. September 2002 folge. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass das SG nur "im Wesentlichen der von der Beklagten im Widerspruchsbescheid abgegebenen Begründung" gefolgt sei. Die Vorinstanzen hätten außer Acht gelassen, dass die Verweisung auf Verwaltungsentscheidungen nur zulässig sei, soweit das Gericht der dortigen Begründung folge und die Übereinstimmung feststelle. Das SG habe sich in seinen Entscheidungsgründen auf den Widerspruchsbescheid berufen, indes unter den ergänzend erfolgten Hinweisen sich augenscheinlich auf die Begründung des Verwaltungsbescheids vom 10. April 2002 bezogen.



- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht aufgezeigt, weil das Fehlen von Entscheidungsgründen nicht ausreichend dargelegt ist. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist zwar nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern auch dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B; BSG vom 12. Februar 2004 - B 4 RA 67/03 B - jeweils mwN*). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (*vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG vom 17. Dezember 1997 - 9 BV 122/97; BSG vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B*).
- 7 Eine Verletzung dieser Grundsätze wird im Beschwerdevorbringen des Klägers nicht ersichtlich. Der Kläger ist selbst der Ansicht, dass es sowohl dem SG als auch dem LSG grundsätzlich gestattet ist, Bezug zu nehmen auf die jeweiligen Vorentscheidungen, dh auch das LSG kann sowohl auf das Urteil des SG als auch auf den angefochtenen Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid verweisen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 10*). Indem das SG von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die ausführliche Begründung im Widerspruchsbescheid Bezug genommen hat, ist bereits nach dem Vorbringen des Klägers ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht nachvollziehbar. Dies gilt dann auch entsprechend für die Einwände des Klägers, das LSG habe nicht auf die Entscheidungsgründe im dem Gerichtsbescheid des SG Bezug nehmen dürfen.
- 8 Auch wenn das SG ausgeführt hat, "im Wesentlichen" der Begründung im Widerspruchsbescheid zu folgen, so ergibt sich aus dem weiteren vom Kläger wiedergegebenen Zitat aus dem Gerichtsbescheid des SG "die Darlegungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid sind rechtlich nicht zu beanstanden", dass das SG der Begründung keineswegs nur im Wesentlichen, sondern in vollem Umfang gefolgt war. Dementsprechend hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, dass das SG sich in seinen Entscheidungsgründen in irgendeinem Punkt von den Ausführungen im Widerspruchsbescheid distanziert hätte. Bei dieser Sachlage einen Verfahrensfehler darin sehen zu wollen, dass das SG die implizit erklärte Übereinstimmung mit den Gründen des Widerspruchsbescheids nicht ausdrücklich festgestellt hat, wäre ein übertriebener Formalismus. Da es einem Gericht nicht untersagt ist, neben der Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid ergänzende rechtliche Hinweise anzuführen, kann es auch nicht als Verfahrensfehler angesehen werden, wenn das SG derartige Hinweise ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die mögliche Erkenntnisquelle gegeben hat.



- 9 Die Rüge des Klägers, das SG habe sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik des Rechtsstreits nicht auseinander gesetzt, geht schon deshalb ins Leere, weil die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil und nicht gegen den Gerichtsbescheid des SG gerichtet ist. Das LSG hat sich aber nach dem Beschwerdevorbringen mit der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs 2 VAHRG befasst und diese unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG bejaht, nachdem der Kläger selbst erst mit der Berufung eine verfassungsrechtliche Überprüfung gefordert hatte. Die ergänzende Begründung des LSG mag in diesem Punkt zwar äußerst knapp gehalten sein, angesichts der für das LSG mit dem zitierten Urteil des BVerfG verfassungsrechtlich geklärten Rechtslage hätte der Kläger aber näher darlegen müssen, auf welche weiteren Begründungselemente im Einzelnen das LSG noch hätte eingehen müssen.
- 10 Im Übrigen hat der Kläger nicht dargetan, ob und inwieweit das angefochtene Berufungsurteil auf dem von ihm behaupteten (vermeintlichen) Verfahrensfehler beruhen könne.
- 11 Hinsichtlich der Rüge des Klägers, das LSG habe es unterlassen, ihm - dem Kläger - eine Fotokopie des zitierten Urteils des BVerfG zukommen zu lassen, kann dahinstehen, inwieweit Gerichte generell gehalten sind, vor einer Entscheidung Fotokopien von öffentlich zugänglichen Entscheidungen anderer Gerichte zu übersenden. Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung von rechtlichem Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) rügen möchte, ist zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrunds nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er selbst seinerseits alles Erforderliche getan habe, um sich bezüglich der Kenntnis des Urteils des BVerfG rechtliches Gehör zu verschaffen. Er hat weder vorgetragen, dass ihm trotz eigener Bemühungen ein Zugriff auf diese Entscheidung nicht möglich gewesen sei, noch behauptet er, vergebens um die Übersendung einer Kopie des Urteils beim LSG ersucht zu haben. Seinem Vorbringen lässt sich noch nicht einmal entnehmen, dass er von der Entscheidung des BVerfG nicht bereits vor der Entscheidung des LSG Kenntnis gehabt habe.
- 13 Die abschließenden Ausführungen des Klägers zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 4 Abs 2 VAHRG könnten darauf schließen lassen, dass er der Streitsache auch eine grundsätzliche Bedeutung beimessen möchte. Für eine derartige Rüge fehlt es aber nicht nur an der Formulierung einer Rechtsfrage, sondern auch an Darlegungen dazu, weshalb eine erneute ver-



fassungsrechtliche Überprüfung geboten sein könnte. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 mwN*). Zwar kann eine Rechtsfrage, obwohl über sie höchstrichterlich bereits geurteilt worden ist, trotzdem klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, zB wenn der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder nun Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (vgl. *Kummer, aaO, RdNr 119 mwN*). Aber auch zur Darlegung der Tatsache, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden ist, bedarf es einer Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 14 Der Kläger verweist darauf, dass das Urteil des BVerfG bereits weit zurückliege. Allein der Zeitablauf ist jedoch nicht geeignet, eine erneute Klärungsbedürftigkeit darzutun. Des Weiteren stützt sich der Kläger für die Behauptung, eine Überprüfung des Urteils des BVerfG vom 5. Juli 1989 (*BVerfGE 80, 297 = SozR 5795 § 4 Nr 8*) sei erforderlich, allein auf die Äußerung eines Vertreters des Deutschen Beamtenbundes anlässlich der Anhörung vor diesem Urteil des BVerfG, welcher das BVerfG aber ersichtlich gerade nicht gefolgt war. Im Übrigen führt der Kläger lediglich eigene Überlegungen an, weshalb er die Entscheidung des BVerfG für unrichtig und eine erneute Überprüfung für erforderlich halte. Mit der bloßen Wiedergabe der eigenen Rechtsauffassung ist eine erneute Klärungsbedürftigkeit aber nicht dargetan.
- 15 Von einer weiteren Begründung zu dem übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

